

§ 325 SGB III Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung -

Bundesrecht

Neuntes Kapitel – Gemeinsame Vorschriften für Leistungen -> Erster Abschnitt – Antrag und Fristen

Titel: Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)
- Arbeitsförderung -

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SGB III

Gliederungs-Nr.: 860-3

Normtyp: Gesetz

§ 325 SGB III – Wirkung des Antrages

(1) Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld werden rückwirkend längstens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Leistungen beantragt worden sind.

(2) ¹Arbeitslosengeld wird nicht rückwirkend geleistet. ²Ist die zuständige Agentur für Arbeit an einem Tag, an dem die oder der Arbeitslose Arbeitslosengeld beantragen will, nicht dienstbereit, so wirkt ein Antrag auf Arbeitslosengeld in gleicher Weise wie eine Arbeitslosmeldung zurück.

(3) Kurzarbeitergeld, die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lehrgangskosten für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 102 sind für den jeweiligen Kalendermonat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen; die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden.

(4) (weggefallen)

(5) Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende der Maßnahme zu beantragen.

(6) ¹Qualifizierungsgeld wird nicht rückwirkend geleistet. ²Der Antrag sollte spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.